



II-397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

8. April 1987

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/6-Pr.2/87

48 IAB

1987 -04- 09

zu 68 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik Pable und Kollegen vom 25.2.1987, Nr. 68/J, betreffend Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Gesundheit von Mutter und Kind stellt für mein Ressort ein Anliegen von höchstem Stellenwert dar. Alle seine diesbezüglichen Diskussionsbeiträge wie auch seine Koordinationsfunktion sind von diesem Interesse getragen. Mein Ministerium ist immer bemüht, im Zusammenwirken mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ressort für einen möglichst hohen Standard fachärztlicher Ausbildung im Interesse der werdenden Mütter und der Kinder Sorge zu tragen.

Alle im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen spezifischen Untersuchungen können schon derzeit von Fachärzten durchgeführt werden. Zur bestmöglichen Umsetzung des Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogrammes ist eine enge Kooperation mit der österreichischen Ärztekammer notwendig.

An den Verhandlungen über das erweiterte Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm nahmen neben dem damaligen Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die österreichische Ärztekammer teil. Hiebei traten

- 2 -

die drei erstgenannten Institutionen dafür ein, daß die spezifischen Kindesuntersuchungen (die orthopädische-, Hals-Nasen- und Augen-Untersuchungen) von Fachärzten durchgeführt werden sollten. Auf Grund massiver Einwendungen der österreichischen Ärztekammer, die mit der vorrangigen Bedeutung einer Sicherstellung der flächendeckenden Betreuung begründet wurden, ist die Möglichkeit der Durchführung der genannten Untersuchungen auch parakischen Ärzten bzw. Fachärzten für Kinderheilkunde eröffnet worden.

Zu 5. bis 8.:

Wie ich bereits ausgeführt habe, hat mein Ressort die Verhandlungen vor der letzten Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz mit der österreichischen Ärztekammer geführt. Es ist daher davon auszugehen, daß diese Interessensvertretung den Standpunkt der Fachärzteschaft wahrgenommen hat. Die Art, der Zeitpunkt und der Umfang der ärztlichen Untersuchungen sind durch Verordnungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers zu bestimmen, wobei das Einvernehmen mit mir herzustellen ist. Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 selbst enthält über diese ärztlichen Untersuchungen keine Detailbestimmungen.

